

Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 07.08.2025

Aufgrund §§ 9,10 und 22 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. 2024 Nr. 30), hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 26. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Januar 2008, zuletzt geändert am 22. Juli 2023 (Zahnärzteblatt Baden-Württemberg, Heft 10/2023, S. 61), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Kammermitglied, das seine zahnärztliche Tätigkeit vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des Heilberufe-Kammergesetzes Baden-Württemberg verlegt oder dort seinen Wohnsitz nimmt, ohne seinen Beruf in Baden-Württemberg auszuüben, kann freiwilliges Mitglied der Kammer bleiben.“

2. § 11 Satz 2 Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Genehmigung der Anstellungsverträge für Geschäftsführer der Landes Zahnärztekammer, Leiter der Fortbildungseinrichtungen der Landes Zahnärztekammer und Leiter des IZZ,“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach dem Wort „Geschäftsführer“ werden das Komma und die Wörter „der die Bezeichnung Direktor führt, und der nicht Mitglied von Organen der Kammer sein darf“ gestrichen.

- bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Vorstand kann abweichend von Satz 1 mehrere Geschäftsführer bestellen und deren Bezeichnung festlegen. Geschäftsführer dürfen nicht Mitglied von Organen der Kammer sein.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Geschäftsführer“ die Wörter „oder den Geschäftsführern“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Az.: SM31-5415-18/2/7

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg einschließlich Verhältnismäßigkeitsprüfung wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes in der derzeit geltenden Fassung

genehmigt.

Die Genehmigung von § 1 Nummer 1 (Neufassung von § 2 Abs. 3 der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg) wurde unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die in Artikel 3 des im Gesetzentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg vorgesehene Änderung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Heilberufe-Kammergesetz (freiwillige Mitgliedschaft für ehemalige Pflichtmitglieder) in Kraft tritt.

Stuttgart, den 01.08.2025

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 01.08.2025 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 07.08.2025

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg